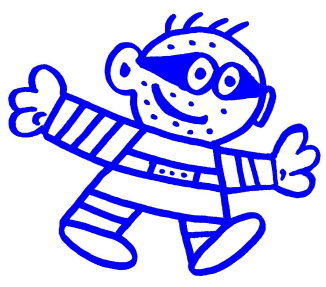
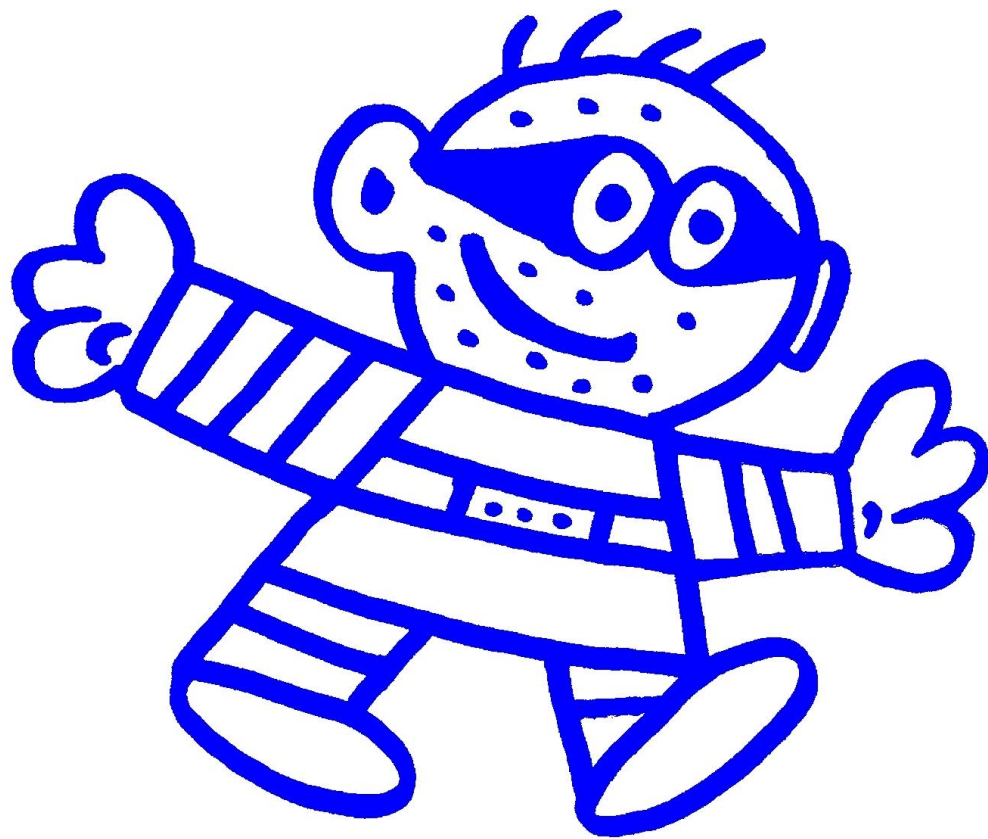


# Jugendstrafrecht

Evangelische Hochschule Freiburg  
Studiengang Soziale Arbeit  
SoSe 2025



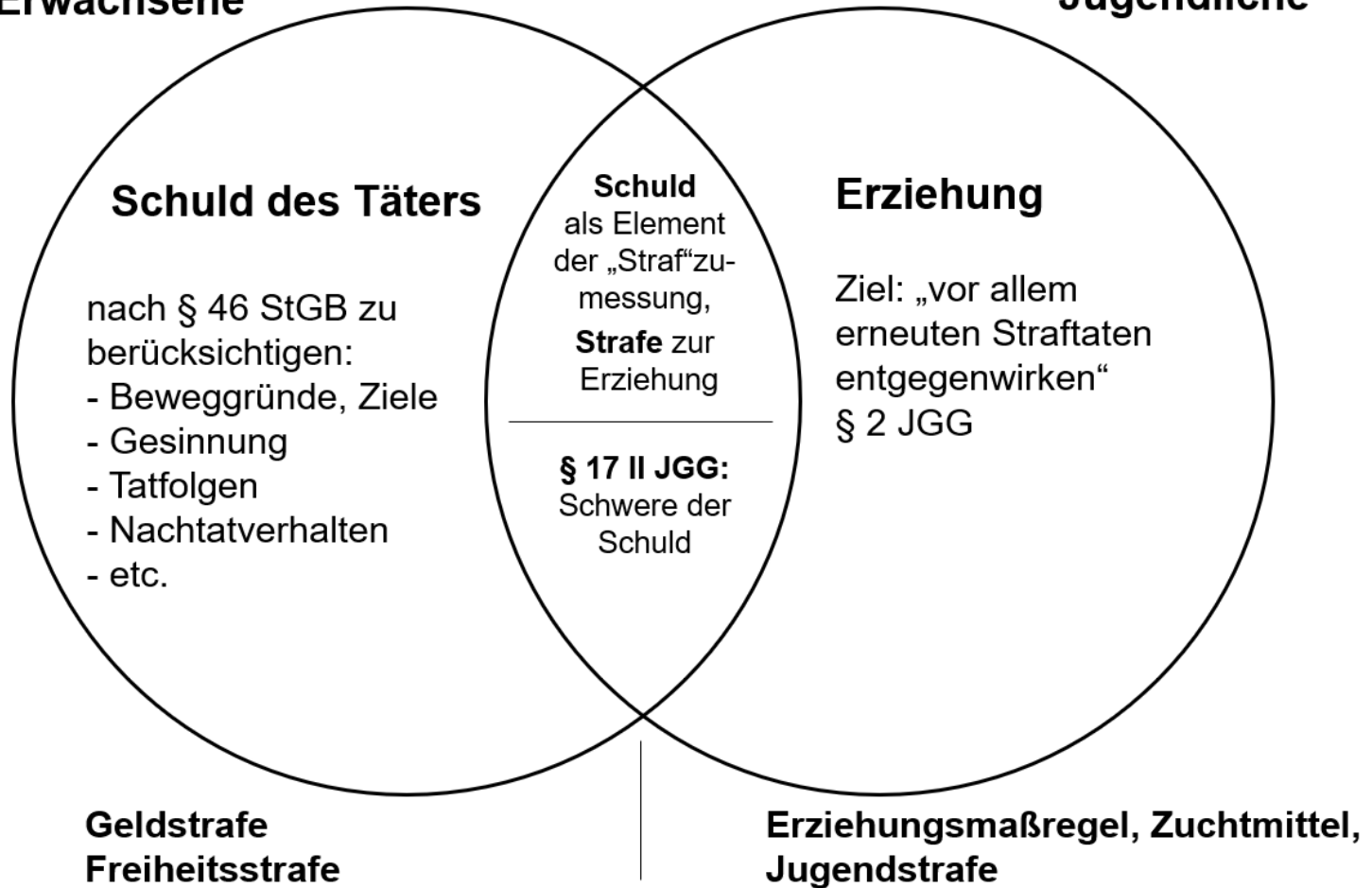
Bernd Klippstein  
Erster Staatsanwalt a.D.



# maßgeblich für die Rechtsfolgenzumessung im Strafrecht für

Erwachsene

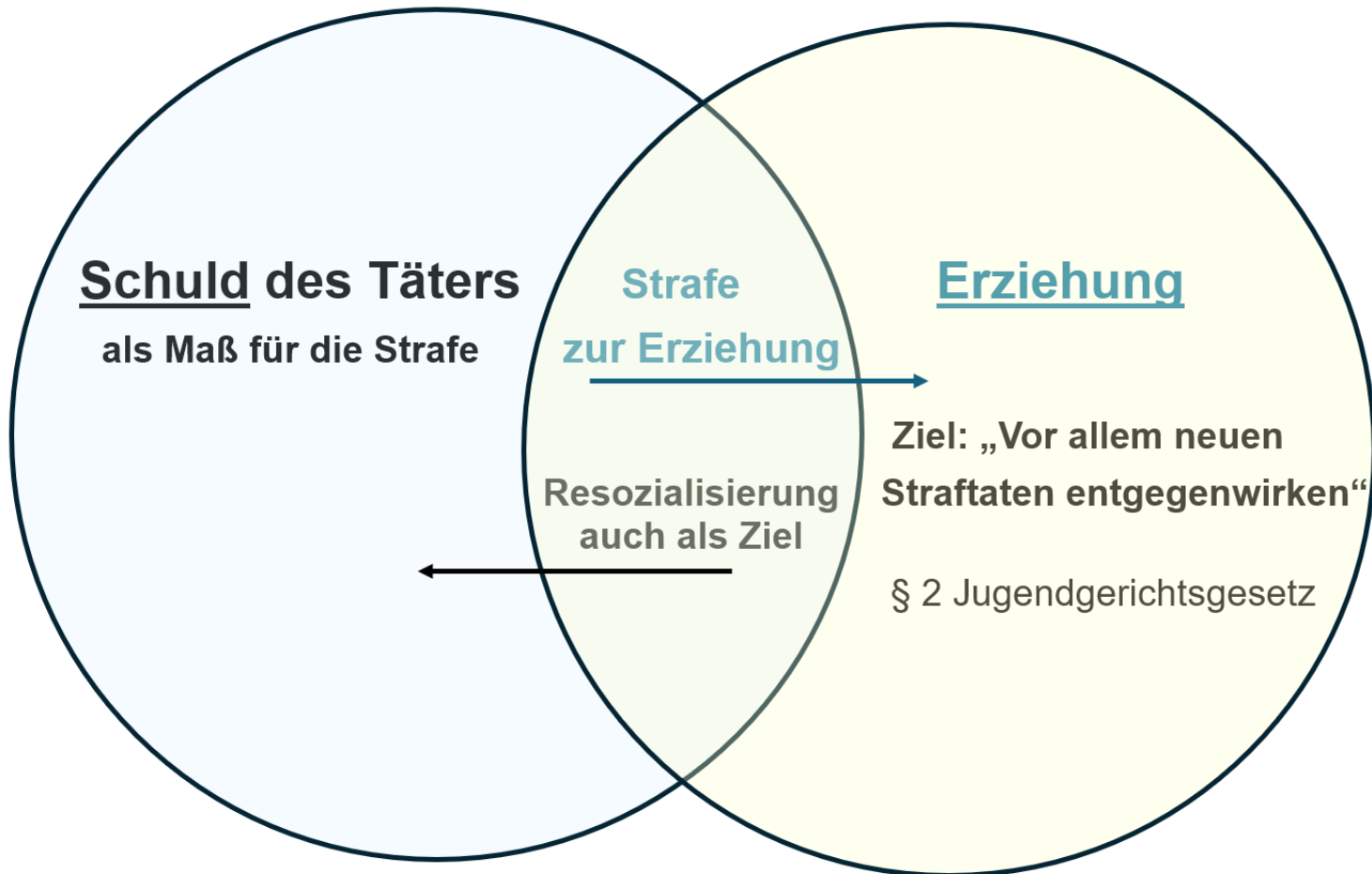
Jugendliche



bei beiden: Maßregeln der Besserung und Sicherung §§ 61 – 72 StGB und weitere Nebenfolgen

# Der Unterschied zwischen

## Erwachsenenstrafrecht und Jugendstrafrecht



## „§ 2 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG )

**Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“**

Es gelten die allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere des StGB über Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld, also die allgemeinen Regeln z.B. über Schuldfähigkeit, Versuch, Beihilfe, Notwehr etc. und die Definitionen der Straftatbestände im Strafgesetzbuch (StGB).

**Gesondert geregelt** sind im JGG z.B.: Gerichtsaufbau, Instanzenzug, Strafvollstreckung.

**Und vor allem sind im JGG gesondert geregelt:  
die Rechtsfolgen („Strafen“) im Jugendstrafrecht**

<b>Erziehungsmaßregeln</b> §§ 9 – 12 JGG	Erteilung von Weisungen	z.B. Arbeitsstunden, Anti-Gewalt-Training, TOA ...
	Anordnung, Hilfe zur Erziehung i.S. des § 12 JGG in Anspruch zu nehmen	Erziehungsbeistandschaft, Heimerziehung, betreute Wohnform, §§ 30, 34 SGB VIII
<b>Zuchtmittel</b> §§ 13 – 16a JGG	Verwarnung Auflagen Jugendarrest	
<b>Jugendstrafe</b> §§ 17, 18 JGG	Freiheitsentzug in einer JVA 6 Monate bis 10 bzw. 15 Jahre	

	<b>Erwachsenenstrafrecht</b>	<b>Jugendstrafrecht</b>
Hauptfolgen	<b>Geldstrafe</b> §§ 40 – 43 StGB	
	<b>Freiheitsstrafe</b> §§ 38, 39 StGB	
		<b>Erziehungsmaßregeln</b> § 9 JGG
		<b>Zuchtmittel</b> § 13 JGG
		<b>Jugendstrafe</b> § 17 JGG
Nebenstrafe	<b>Fahrverbot</b> 1 bis 6 Monate § 44 StGB	<b>Fahrverbot</b> max. 3 Monate § 8 Abs. 3 JGG
Nebenfolgen	<b>Verlust der Amtsfähigkeit etc.</b> §§ 45 – 45b StGB	gilt nicht § 6 JGG
freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung	<b>Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus</b> § 63 StGB	<b>Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus</b> § 7 JGG, §§ 61, 63 StGB
	<b>Unterbringung in einer Entziehungsanstalt</b> § 64 StGB	<b>Unterbringung in einer Entziehungsanstalt</b> § 7 JGG, §§ 61, 64 StGB
	<b>Unterbringung in der Sicherungsverwahrung</b> § 66 StGB	<b>Vorbehalt</b> der Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, im Urteil § 7 Abs. 2 JGG
sonstige Maßregeln der Besserung und Sicherung	<b>Führungsaufsicht</b> insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend- <u>strafe</u> <u>oder</u> bei mind. einem Jahr bei bestimmten Sexualdelikten § 68f StGB	<b>Führungsaufsicht</b> insbesondere nach <u>vollständiger</u> Vollstreckung von mind. 2 Jahren Freiheits- oder Jugend- <u>strafe</u> <u>oder</u> bei mind. einem Jahr bei bestimmten Sexualdelikten § 68f StGB
	<b>Entziehung der Fahrerlaubnis</b> § 69 StGB	<b>Entziehung der Fahrerlaubnis</b> § 69 StGB
	<b>Berufsverbot</b> § 70 StGB	gilt nicht § 7 Abs. 1 JGG
sonstiges	<b>Vermögensabschöpfung</b> §§ 73, 73c StGB	<b>Vermögensabschöpfung</b> <u>gilt</u> <u>—</u> (§ 6 JGG)

## In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

### a) Fahrverbot, § 44 StGB

wird in der Praxis zurückhaltend angewendet, gilt **1 bis 3 Monate**.

Es gibt auch Fahrverbote, die die Verwaltungsbehörde festsetzt, bei Ordnungswidrigkeiten (z.B. geringe Alkoholisierung, zu viele „Punkte“ im Fahreignungsregister)



In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

b) Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. isolierte Sperre, §§ 69, 69a StGB  
große Bedeutung in der Praxis

Dauer: mindestens 6 Monate, im Wiederholungsfall mindestens 1  
Jahr

Anwendung im Jugendstrafrecht nach den gleichen Grundsätzen wie im Erwachsenenstrafrecht, wird praktisch immer angeordnet bei Trunkenheitsfahrt, Straßenverkehrsgefährdung, verbotenen Kraftfahrzeugrennen und bei schweren Fällen der Fahrerflucht.

Ein Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis kann nur durch **Urteil** angeordnet werden, kommt also bei einer Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG nicht in Betracht. **Deshalb werden diese Fälle fast ausnahmslos angeklagt!**

**Es ist also keine Diversion möglich, wenn diese Maßnahmen zu treffen sind!**

In der Praxis bedeutsame Nebenfolgen:

b) Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. isolierte Sperre, §§ 69, 69a StGB  
große Bedeutung in der Praxis

Dauer: mindestens 6 Monate, im Wiederholungsfall mindestens 1  
Jahr

Anwendung im Jugendstrafrecht nach den gleichen Grundsätzen wie im Erwachsenenstrafrecht, wird praktisch immer angeordnet bei Trunkenheitsfahrt, Straßenverkehrsgefährdung, verbotenen Kraftfahrzeugrennen und bei schweren Fällen der Fahrerflucht.

Ein Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis kann nur durch **Urteil** angeordnet werden, kommt also bei einer Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG nicht in Betracht. **Deshalb werden diese Fälle fast ausnahmslos angeklagt!**

**Es ist also keine Diversion möglich, wenn diese Maßnahmen zu treffen sind!**

- Neuer THC-Grenzwert von 3,5 Nanogramm je Milliliter Blut gilt seit 22. August
- Wer mit mehr erwischt wird, riskiert 500 Euro Bußgeld
- Trotz der Entkriminalisierung darf man nicht bekifft Auto fahren

## **Cannabis: Härtere Strafen bei Mischkonsum**

**Für Fahranfänger und Mischkonsum mit Alkohol gibt es strengere Regeln:**

- Wer vorsätzlich oder fahrlässig mit 3,5 Nanogramm Tetrahydrocannabinol (THC) oder mehr fährt, riskiert demnach nun in der Regel 500 Euro, einen Monat Fahrverbot und zwei Punkte. Wird dazu noch Alkohol getrunken, drohen in der Regel 1000 Euro Buße, ein Monat Fahrverbot und zwei Punkte.
- **Wie bei Alkohol gilt in der zweijährigen Führerschein-Probezeit und für Fahrer und Fahrerinnen unter 21 Jahren ein Cannabis-Verbot – die Grenze von 3,5 Nanogramm gilt also nicht, und somit drohen in der Regel 250 Euro Buße bei Verstößen.**

**Quelle: ADAC.de**



## Wichtige Bestimmungen des SGB VIII (KJHG)

## § 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) <sup>1</sup>Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ [38](#) und [50](#) Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. <sup>2</sup>Dabei soll das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, wenn sich deren Tätigkeit auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner ihm dabei obliegenden Aufgaben erforderlich ist. <sup>3</sup>Die behördenübergreifende Zusammenarbeit kann im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen nach fachlicher Einschätzung geeigneten Formen erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Sozialleistungsträger in Betracht kommen. <sup>2</sup>Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ [45](#) JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ [47](#) JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § [38](#) Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

## § 36a SGB VIII Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

(1) <sup>1</sup>Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. <sup>2</sup>Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. <sup>3</sup>Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.

(3) <sup>1</sup>Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
3. die Deckung des Bedarfs
  - a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
  - b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung

keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

<sup>2</sup>War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

## Publikation „Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig!“ erschienen

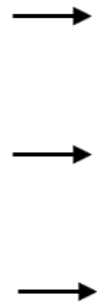
Schriftenreihe der DVJJ / 27. März 2023

Die Publikation „*Fallkonferenzen im Jugendstrafrecht. Wenn schon, dann richtig!*“, herausgegeben von Konstanze Fritsch und dem Sprecher\*innenrat der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Strafverfahren in der DVJJ, ist erschienen. Die Publikation wurde vom BMFSFJ gefördert.

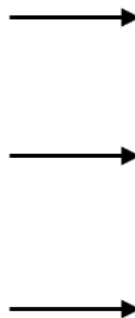
Die Beiträge von Vertreter\*innen der verschiedenen Berufsgruppen dienen der Klärung dessen, was unter Fallkonferenzen verstanden werden kann, der Unterstützung bei ihrer Durchführung und damit einer fachlich guten Umsetzung der neuen Regelungen. Der umfangreiche Anhang mit Arbeitsmaterial für die Praxis bietet den Fachkräften bundesweit eine praxisorientierte Unterstützung in der Arbeit.



Erwachsene:  
strafgerichtliche  
Verurteilungen  
(plus weitere  
Sachverhalte)  
  
**JGG: Jug.Strafen  
und § 27 JGG**



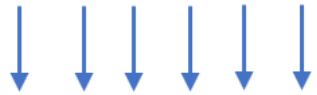
Führungszeugnis  
  
erweitertes  
Führungszeugnis  
  
(erweitertes)  
Führungszeugnis  
für Behörden



**die übrigen  
Entscheidungen  
nach dem JGG**



**Auskunft nur an  
wenige Empfänger,  
aber auch an  
Jugendämter!  
§ 61 BZRG**



**Gesamtauskunft an:  
Justiz und Behörden  
§ 41 BZRG**



# Faustregel 1

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Erwachsenenstrafrecht** nur, wenn die verhängte Strafe

- mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe oder mehr als 3 Monate Freiheitsstrafe beträgt **oder**
- weitere Strafe(n) eingetragen ist/sind  
(dann werden alle Strafen im Führungszeugnis angezeigt)

## Faustregel 2

Im Führungszeugnis stehen Verurteilungen nach **Jugendstrafrecht** nur, wenn  
Jugendstrafe verbüßt wird.

oder über die Bewährungsaussetzung noch nicht  
entschieden wurde.

## Faustregel 3

Von beiden Regeln gibt es Ausnahmen

- beim Führungszeugnis für Behörden
- beim erweiterten Führungszeugnis (für Behörden)
- nach Art der Verurteilung, insbesondere bei Sexualdelikten

## Und was ist, wenn ich nach Verurteilungen gefragt werde?

### § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)


Offenbarungspflicht bei Verurteilungen

- (1) Verurteilte dürfen sich als unbestraft bezeichnen und brauchen den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung
  1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 (für Behörden) aufzunehmen oder
  2. zu tilgen ist.
- (2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, können Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nr. 1 herleiten, falls sie hierüber belehrt werden.

## Und was ist mit Eintragungen im Erziehungsregister?

### **§ 64 Abs. 1 BZRG**

Eintragungen in das Erziehungsregister und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte braucht die betroffene Person nicht zu offenbaren.



Beim Jugendgericht sollten alle Verurteilten darüber informiert werden, ob die Verurteilung im Führungszeugnis steht und darüber, dass wenn dies nicht der Fall ist, sie – mit Ausnahme von Behörden - niemandem Auskunft geben müssen über Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren.

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums,  
des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur  
Förderung von Diversionsmaßnahmen und zur  
Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und  
Jugendhilfe bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender  
Beschuldigter sowie delinquentem Verhalten von Kindern  
(Zusammenarbeits- und **Diversionsrichtlinien**)

Vom 18. Dezember 2018 - Az.: 4210/0091 - JuM, 3-1210/40/370 IM, 22-6940-3 SM -

VwV des JuM vom 18. Dezember 2018 - Az.: 4210/0091 JuM, 3-1210/40/370 IM, 22-6940-3 SM -


Die Justiz 2019, Seite 18

## I. Allgemeines

Nach den Erkenntnissen kriminologischer Forschung ist Jugendkriminalität im Bagatellbereich bis hin zu mittelschweren Verfehlungen zumeist ein entwicklungstypisches, größtenteils unentdeckt bleibendes Verhalten, das sich im weiteren Reifungsprozess von selbst verliert.

Eine jugendstrafrechtliche Reaktion beziehungsweise Sanktion ist somit bei einer Vielzahl von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten entbehrlich. Die prozessualen Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung gemäß den §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz (JGG) erlauben es daher, nach anderweitiger erzieherischer Einwirkung auf den Beschuldigten von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen (Diversion).





Erzieherische Maßnahmen nach §§ 45, 47 JGG haben in erster Linie dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat erfolgen. Daher kommt der Polizei, in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe, aufgrund ihrer örtlichen und persönlichen Nähe zu den Beschuldigten eine besondere Bedeutung zu.

Bei schwerer wiegenden Delikten oder wiederholter Delinquenz ist es erforderlich, zeitnah mit den formellen und informellen Mitteln des Jugendstrafrechts zu reagieren, deutlich und unmissverständlich Grenzen zu setzen sowie Verhaltensalternativen aufzuzeigen.



*Jugendlicher am Ende der polizeilichen Vernehmung, er hatte den Ladendiebstahl eines Computerprogrammes gestanden:*

**„Wir hatten zuhause ein ausführliches Gespräch. Ich habe jedoch den Eindruck, dass ich noch eine gewisse Zeit brauche, um meinen Eltern klar zu machen, dass dies ein einmaliger Ausrutscher meinerseits war. Ich sehe ein, dass es ein Fehler war. Ich bin bemüht, dass so etwas nicht mehr vorkommt.“**



Kennzeichnend für Jugendkriminalität ist:

- Jugendkriminalität setzt sich nicht weit in das Vollerwachsenenalter hinein fort („Episodenhaftigkeit“).
- Jugendkriminalität ist (im statistischen Sinne) „normal“.
- Jugendkriminalität ist weitaus überwiegend – insbesondere im Vergleich zur Erwachsenenkriminalität – bagatellhaft.
- Jugendkriminalität ist überwiegend Jungenkriminalität.

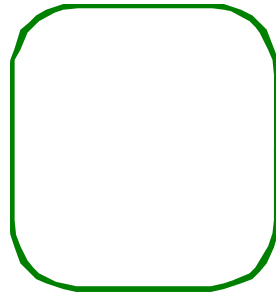


## ■ Diversion

- überhaupt gerechtfertigt bei Gewalttaten?
- was kommt in Frage? §§ 45 I oder II JGG; Sonderfall TOA
- Bedeutung der polizeilichen Vernehmung
- „normverdeutlichendes Gespräch“

## ■ Täter-Opfer-Ausgleich

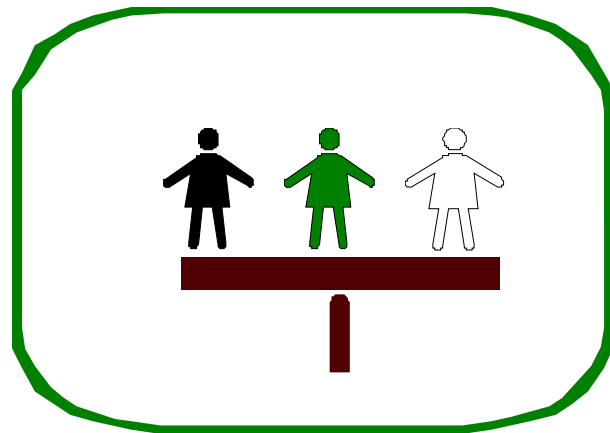
- Einschätzung durch die Polizei
- besondere Bedeutung auch und gerade für die Opfer



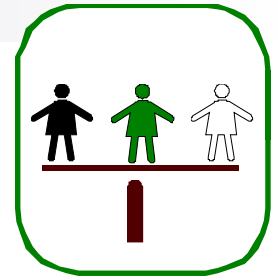
- **Der Täter-Opfer-Ausgleich**  
**JHW Freiburg**

# Der Täter-Opfer-Ausgleich

## JHW Freiburg



# Verlauf eines TOA



Zuweisung des Falles durch Staatsanwaltschaft,

Jugendgerichtshilfe oder Jugendgericht

Anschreiben mit Info-Blatt an Opfer / TäterInnen;

bei Jugendlichen Information an Sorgeberechtigte(n)

Getrennte Vorgespräche mit Opfer/n bzw. TäterInnen

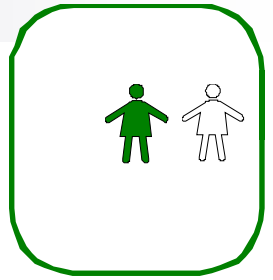
## **Täter-Opfer-Ausgleichsgespräch**

Schriftliche Fixierung von Vereinbarungen

Überwachung der Vereinbarungen

Abschlussbericht an Staatsanwaltschaft / Jugendgericht

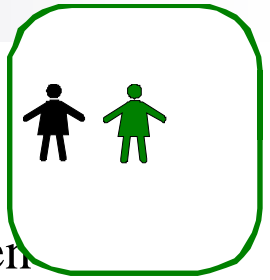
# Vorteile für das Opfer



- mehr persönliche Unterstützung als im traditionellen Verfahren
- Abbau von Ängsten , psychischer Störungen und Belastungen
- Stärkung des Vertrauens in das Funktionieren unserer Rechtsordnung
- Überwinden, Milderung bzw. Verhinderung von Konflikten, welche durch die Straftat entstanden sind und weiter entstehen können
- direkte Einflussmöglichkeiten auf den Verlauf des Verfahrens und konkrete Artikulation des Anliegens
  - Möglichkeit der schnellen, unbürokratischen Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche



# Vorteile für den/ die TäterIn



- nicht nur Konfrontation mit den rechtlichen, sondern auch mit den tatsächlichen Folgen der Tat
- Ansprechen und Erreichen der emotionalen Ebene durch die direkte Konfrontation mit dem Opfer
- Erkennen des begangenen Unrechts und den Auswirkungen der Tat durch die aktive Beteiligung an der Konfliktlösung
- Motivationsstärkung, für die Folgen einzustehen
- Vermeidung eines Zivilprozesses einschließlich der damit verbundenen Kosten

## Rückfallquote

	Von denen, die Jugendstrafe verbüßt haben (ohne Bewährung)
sind <b>nicht</b> wieder mit Straftaten aufgefallen	22,2 %
sind wieder mit Straftaten aufgefallen	77,8 %

rund 80 %

	von den 77,8 % haben erhalten:
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe <b>ohne</b> Bewährung	58,0 %
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe <b>mit</b> Bewährung	22,7 %
formelle ambulante Sanktionen	18,8 %

Das heißt, von 100 jungen Menschen, die Jugendstrafe verbüßt haben, landen **45** später wieder in der (Jugend-)Vollzugsanstalt.

## Rückfallquote

	Von denen, die Jugendstrafe verbüßt haben (ohne Bewährung)	Von denen, die Arrest verbüßt haben
sind <b>nicht</b> wieder mit Straftaten aufgefallen	22,2 %	30,0 %
sind wieder mit Straftaten aufgefallen	77,8 %	70,0 %

	von den 77,8 % haben erhalten:	von den 70,0 % haben erhalten:
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe <b>ohne</b> Bewährung	58,0 %	25,2 %
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe <b>mit</b> Bewährung	22,7 %	29,8 %
formelle ambulante Sanktionen	18,8 %	34,9 %

Das heißt, von 100 jungen Menschen, die Arrest verbüßt haben, landen **18** später in der (Jugend-)Vollzugsanstalt.

## Rückfallquote

	Jugendstrafe <b>ohne</b> Bewährung	Arrest	Jugendstrafe <b>mit</b> Bewährung
sind <b>nicht</b> wieder mit Straftaten aufgefallen	22,2 %	30,0 %	40,4
sind wieder mit Straftaten aufgefallen	77,8 %	70,0 %	59,6

von den Aufgefallenen haben dann erhalten:			
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe <b>ohne</b> Bewährung	58,0 %	25,2 %	29,1 %
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe <b>mit</b> Bewährung	22,7 %	29,8 %	26,7 %
formelle ambulante Sanktionen	18,8 %	34,9 %	40,3 %

Das heißt, von 100 jungen Menschen, die Jugendstrafe **mit** Bew. erhalten haben, landen 17 später in der (Jugend-)Vollzugsanstalt.

## Rückfallquote

	Jugendstrafe <b>ohne</b> Bewährung	Arrest	Jugendstrafe <b>mit</b> Bewährung
sind <b>nicht</b> wieder mit Straftaten aufgefallen	22,2 %	30,0 %	40,4
sind wieder mit Straftaten aufgefallen	77,8 %	70,0 %	59,6

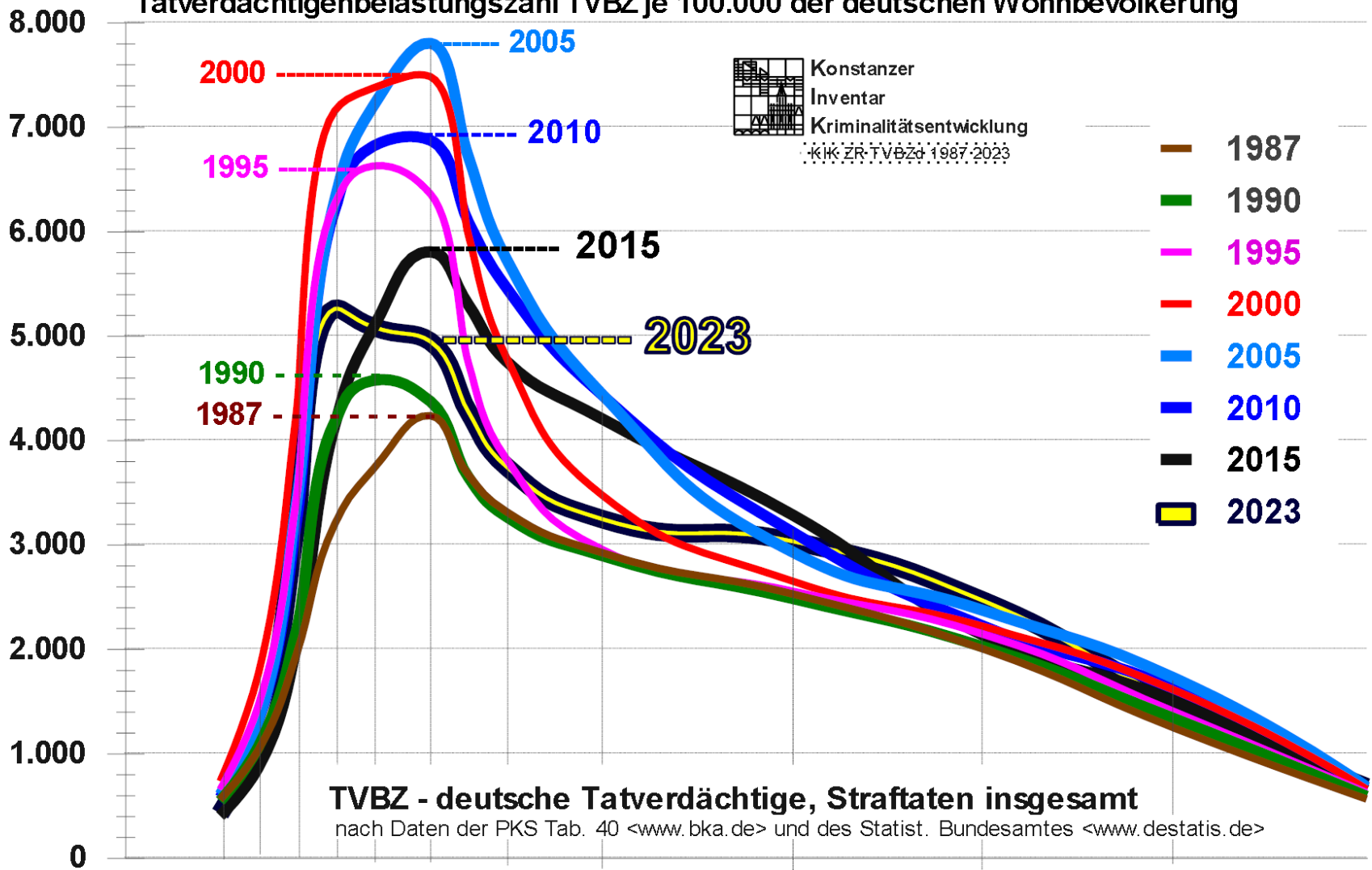
von den Aufgefallenen haben dann erhalten:			
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe <b>ohne</b> Bewährung	58,0 %	25,2 %	29,1 %
eine Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe <b>mit</b> Bewährung	22,7 %	29,8 %	26,7 %
formelle ambulante Sanktionen	18,8 %	34,9 %	40,3 %

Rückfall in den Vollzug (% aller)	45	18	17
--------------------------------------	----	----	----

## § 16a JGG Jugendarrest neben Jugendstrafe

- (1) Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann abweichend von § 13 Absatz 1 daneben Jugendarrest verhängt werden, wenn
1. dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen,
  2. dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder
  3. dies geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.
- (2) Jugendarrest nach Absatz 1 Nummer 1 ist in der Regel nicht geboten, wenn der Jugendliche bereits früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden hat.

# Tatverdächtigenbelastungszahl TVBZ je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung

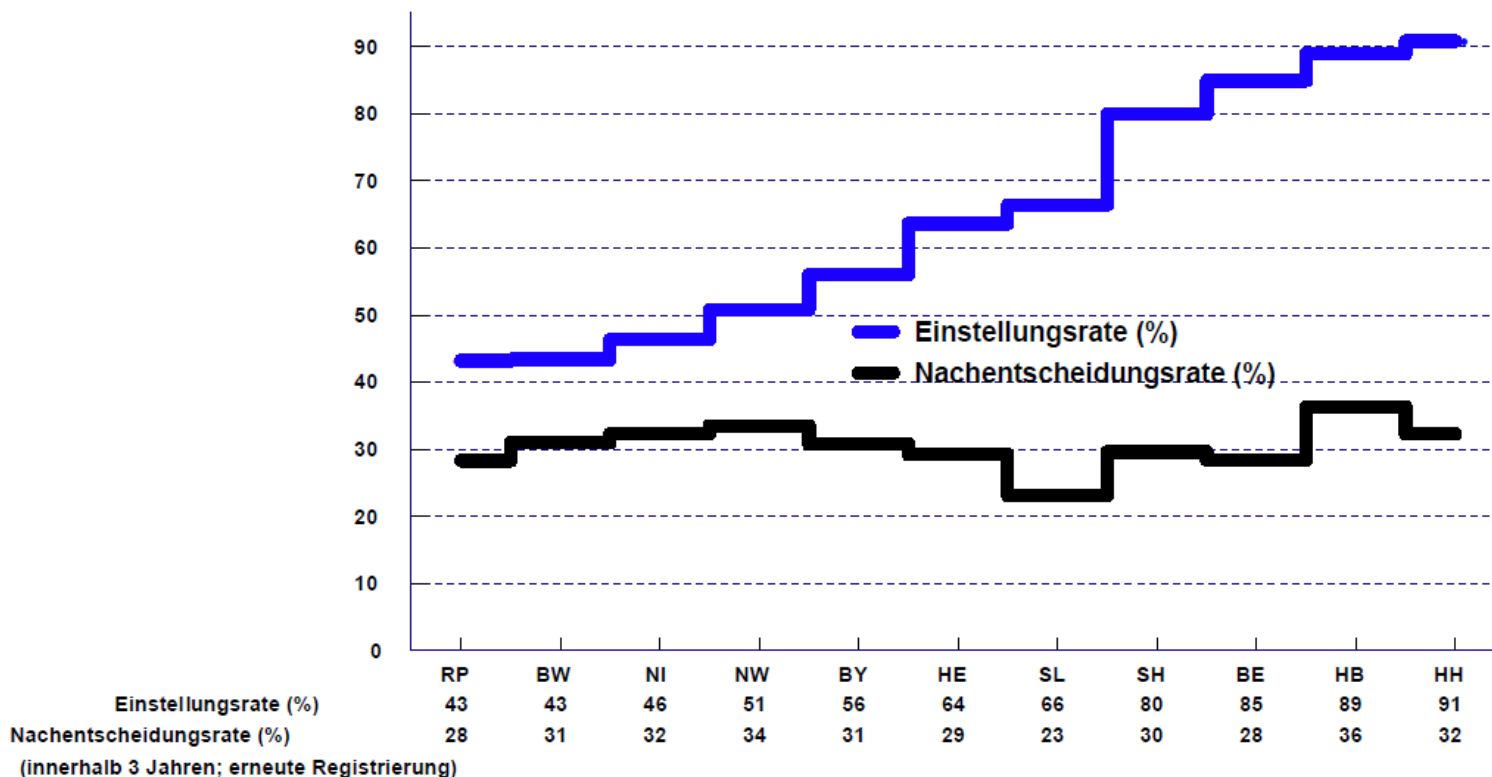


## TVBZ - deutsche Tatverdächtige, Straftaten insgesamt

nach Daten der PKS Tab. 40 <www.bka.de> und des Statist. Bundesamtes <www.destatis.de>

Alter ab 8 b.u.10 12 14 16 18 21 23 25 b.u.30 b.u.40 b.u.50 b.u.60 älter  
 Gebiet: ab 1993 Bundesgebiet insgesamt. Seit 1993 'Echttäterzählung' auf Landes-, seit 2009 auf Bundesebene.

**Diversionsraten gem. §§ 45, 47 JGG und Nachentscheidungsraten (informelle oder formelle Sanktionierung) innerhalb von drei Jahren nach der Art der erstmaligen Sanktionierung bei "einfachem Diebstahl" (§§ 242, 247, 248a StGB) bei Jugendlichen in den Ländern. Jugendliche des Geburtsjahrgang 1961 mit Eintragungen im Bundeszentralregister**



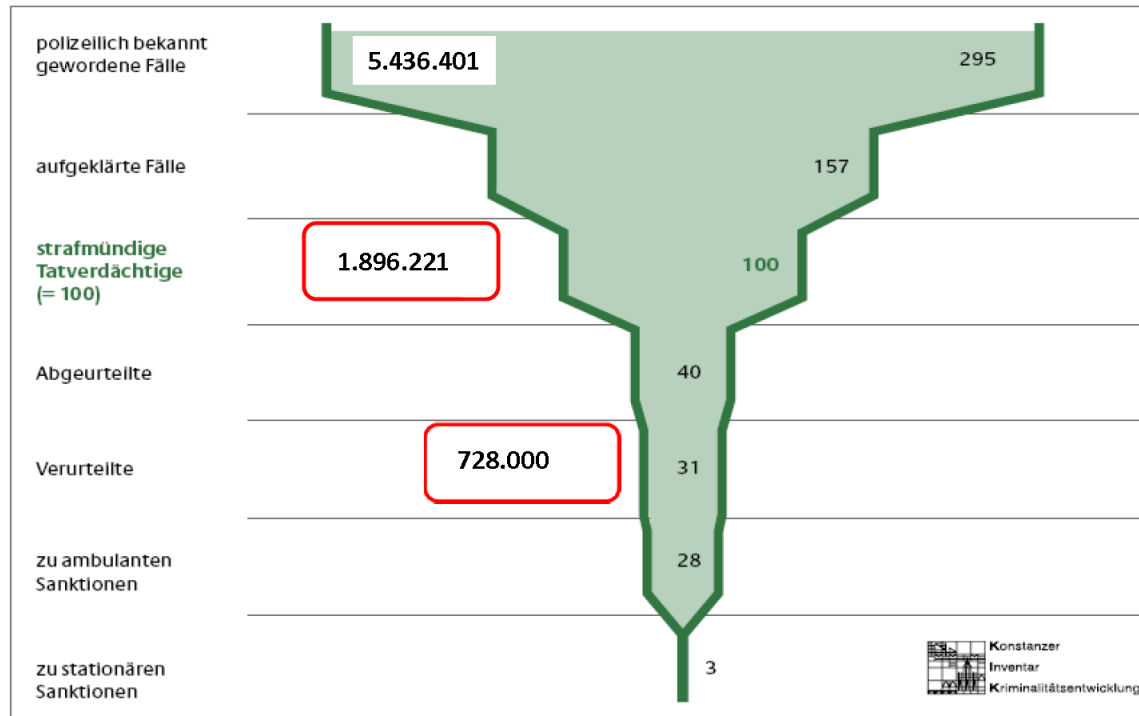
Datenquelle: Storz, Renate: Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung, in: Heinz, W.; Storz, R.: Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1992. S. 155, Tab. 11, S. 176, Tab. 19, S. 180, Tab. 20.



# Der Strafverfolgungstrichter

Jährlich begangene Straftaten (Schätzung anhand von Dunkelfeldstudien)

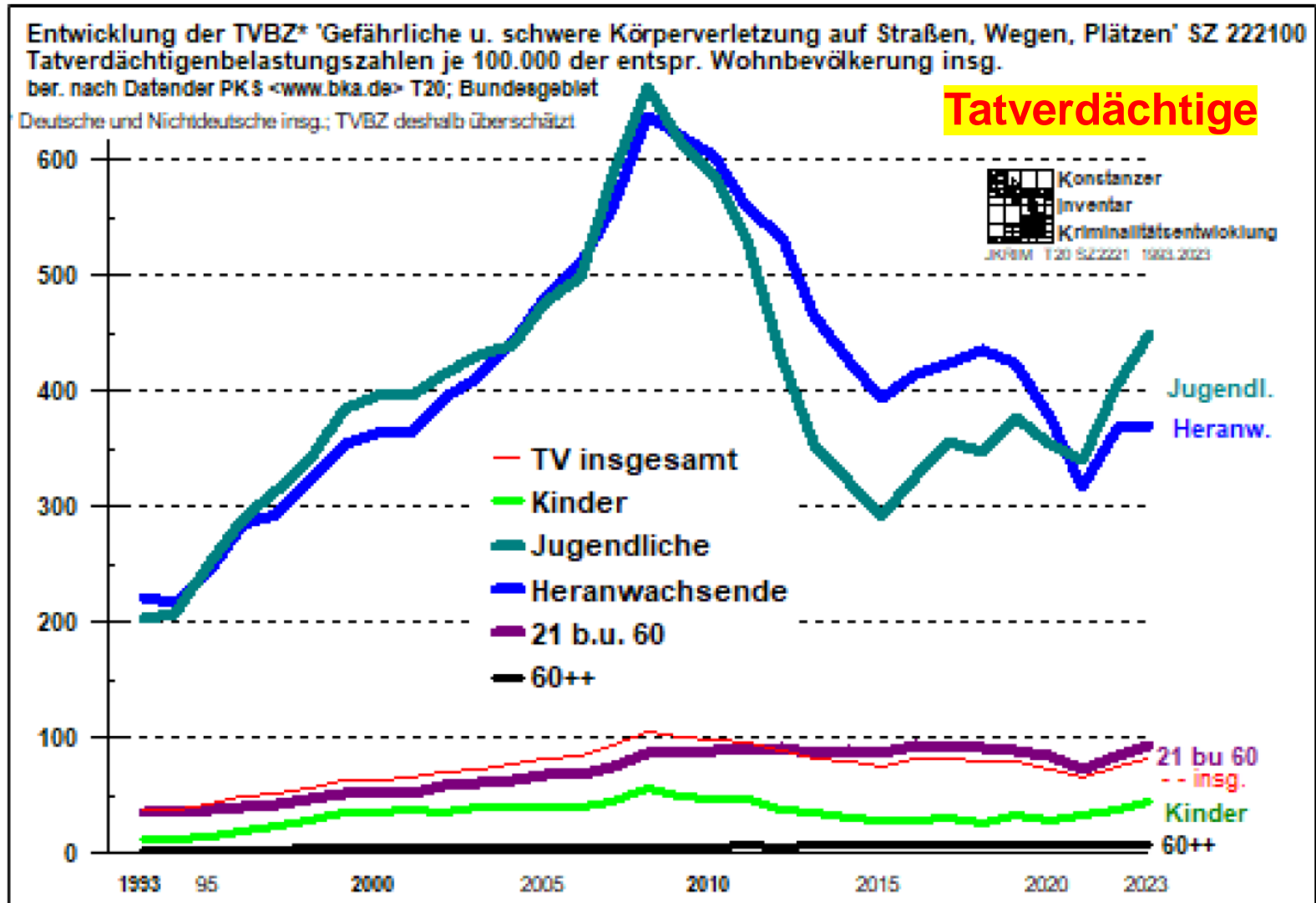
20 bis 40 Mio. pro Jahr



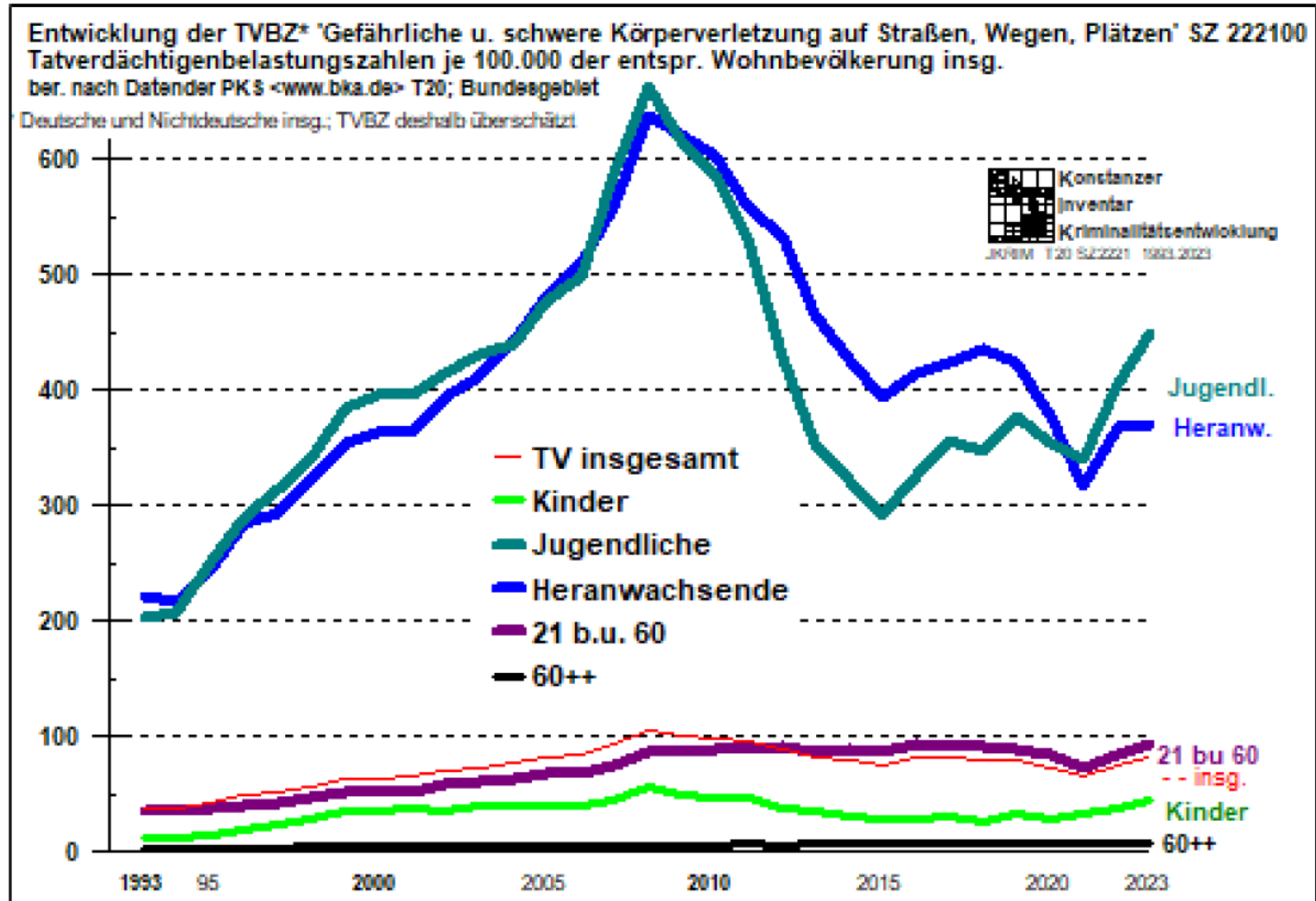
Zahlen von 2019

Datenquellen: Polizeiliche Kriminalstatistik; Strafverfolgungsstatistik.

# Gefährliche und schwere Körperverletzung im öffentlichen Raum:

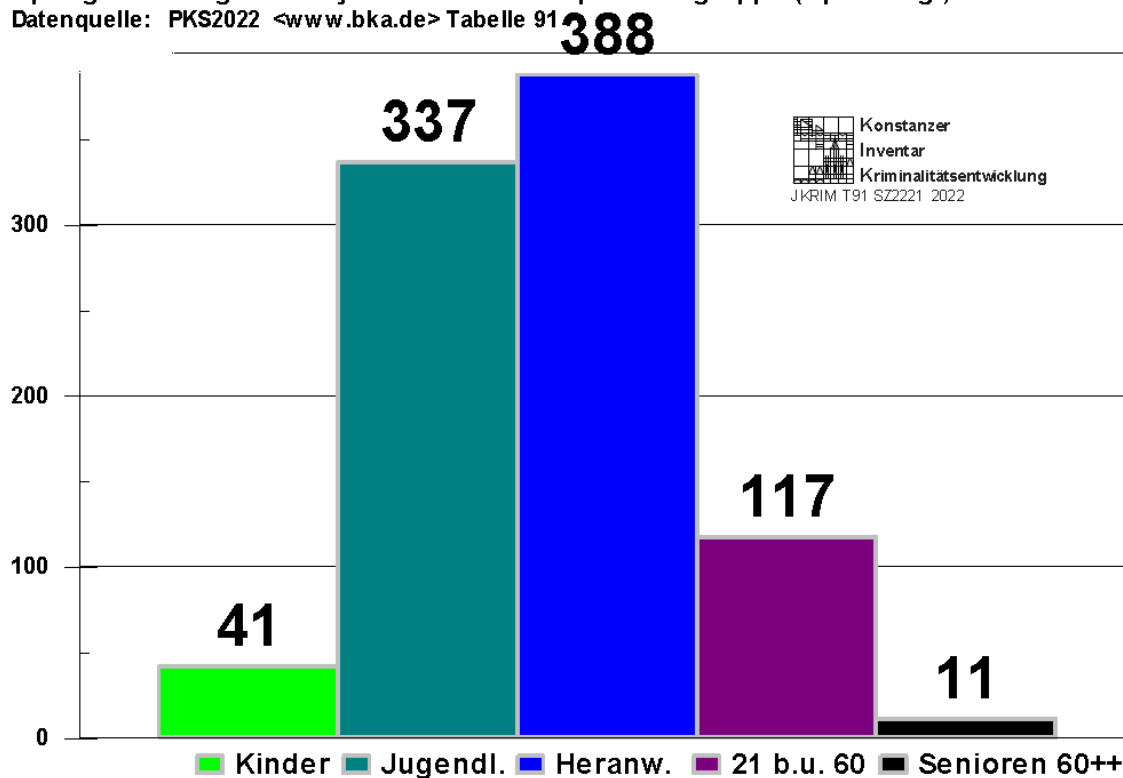


## Gefährliche und schwere Körperverletzung im öffentlichen Raum:

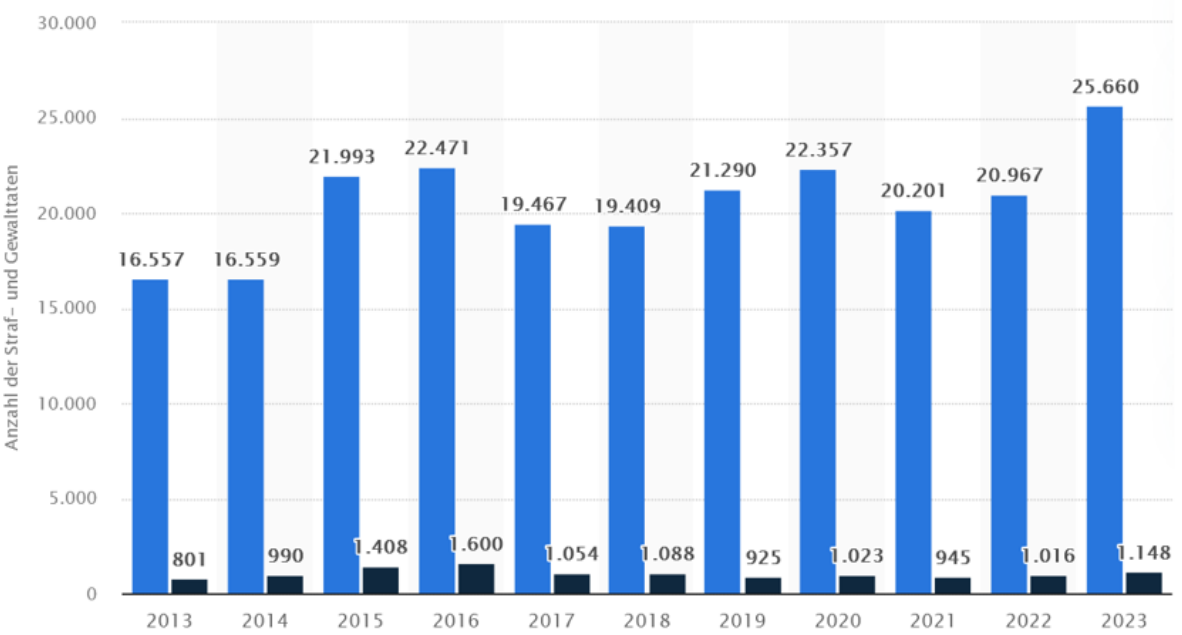


# Wer wird Opfer?

Gefährliche und schwere Körperverletzung auf öffentl. Straßen und Plätzen' SZ 222100  
Opfergefährdungszahlen je 100.000 der entspr. Altersgruppe (Opfer insg., einschl. Versuche)  
Datenquelle: PKS2022 <www.bka.de> Tabelle 91

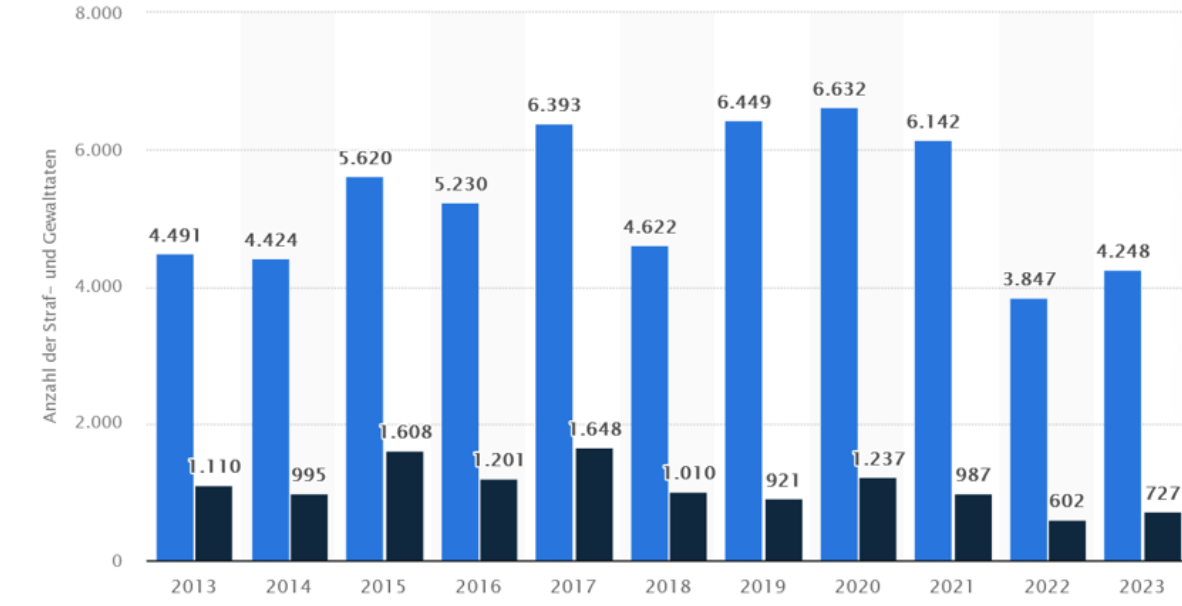


501 Tatverdächtigenbelastung bei Aggressionsdelikten im öffentlichen Raum nach Altersgruppen



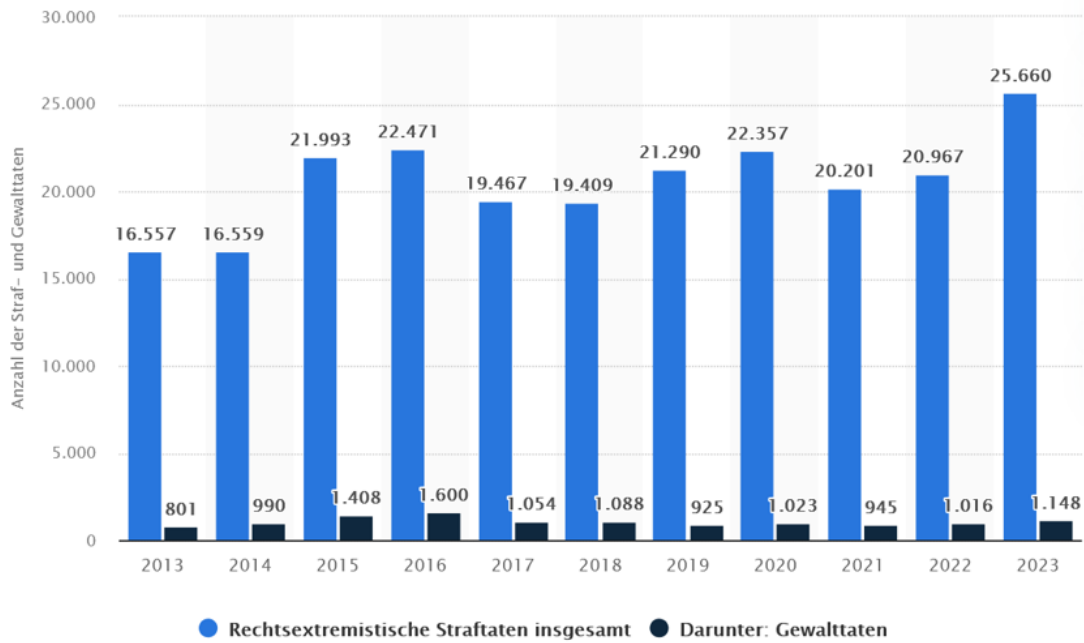
Anzahl der politisch motivierten Straftaten und Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund

● Rechtsextremistische Straftaten insgesamt ● Darunter: Gewalttaten

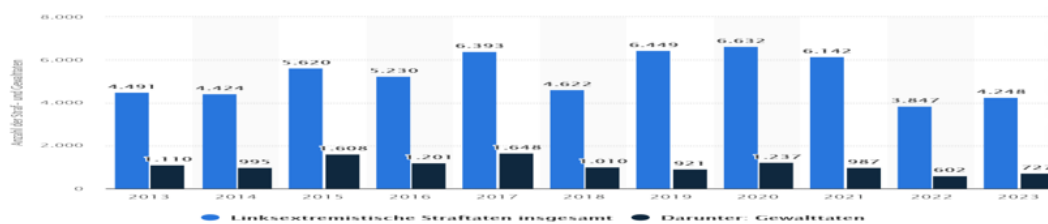


linksextremistischen Hintergrund

● Linksextremistische Straftaten insgesamt ● Darunter: Gewalttaten



Anzahl der politisch motivierten Straftaten und Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund



linksextremistischen Hintergrund

# Kriminalität im Kontext von Zuwanderung 2023

Fokus: Fluchtmigration

## ALLGEMEINKRIMINALITÄT



8,9 % aller registrierten Tatverdächtigen waren  
Zuwanderinnen/Zuwanderer (2022: 7,4 %)



Anstieg der Anzahl tatverdächtiger  
Zuwanderinnen/Zuwanderer (tvZ) um 25,1 %  
(Tatverdächtige PKS insgesamt: +5,0 %)



Anstieg der aufgeklärten Straftaten mit mind.  
einer/einem tvZ um 26,8 %  
(aufgeklärte Straftaten PKS insgesamt: +5,7 %)



Anstieg der Anzahl der Zuwanderinnen/  
Zuwanderer als Opfer von Straftaten um 19,1 %  
(Opfer insgesamt: +8,5 %)

## § 61 JGG Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung

(1) Das Gericht kann im Urteil die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ausdrücklich einem nachträglichen Beschluss vorbehalten, wenn

1. nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten die getroffenen Feststellungen noch nicht die in § 21 Absatz 1 Satz 1 vorausgesetzte Erwartung begründen können und
2. auf Grund von Ansätzen in der Lebensführung des Jugendlichen oder sonstiger bestimmter Umstände die Aussicht besteht, dass eine solche Erwartung in absehbarer Zeit (§ 61a Absatz 1) begründet sein wird.

(2) Ein entsprechender Vorbehalt kann auch ausgesprochen werden, wenn

1. in der Hauptverhandlung Umstände der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Art hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit weiteren Umständen die in § 21 Absatz 1 Satz 1 vorausgesetzte Erwartung begründen könnten,
2. die Feststellungen, die sich auf die nach Nummer 1 bedeutsamen Umstände beziehen, aber weitere Ermittlungen verlangen und
3. die Unterbrechung oder Aussetzung der Hauptverhandlung zu erzieherisch nachteiligen oder unverhältnismäßigen Verzögerungen führen würde.

(3) <sup>1</sup>Wird im Urteil der Vorbehalt ausgesprochen, gilt § 16a entsprechend. <sup>2</sup>Der Vorbehalt ist in die Urteilsformel aufzunehmen. <sup>3</sup>Die Urteilsgründe müssen die dafür bestimmenden Umstände anführen. <sup>4</sup>Bei der Verkündung des Urteils ist der Jugendliche über die Bedeutung des Vorbehalts und seines Verhaltens in der Zeit bis zu der nachträglichen Entscheidung zu belehren.





MENÜ + STARTSEITE

JUGENDSTRAFRECHT  
EH FREIBURG SOM-  
MERSEMESTER 2025

DVJJ 18. MÄRZ 2025:  
NEBENFOLGEN IM JU-  
GENDSTRAFRECHT

VORTRAG 16.03.2025  
KRIMINALITÄT UND  
ZUWANDERUNG

VORTRAG 17.02.2025  
ZUWANDERUNG  
UND KRIMINALITÄT

DVJJ FEBRUAR 2025  
FÜHRUNGSZEUGNIS  
UND STRAFREGISTER

FAKTEN GEGEN HET-  
ZE WISSENSWERT



Alles wirkliche Leben ist Begegnung (Martin Buber)

## Bernd Klippstein



Bernd Klippstein, Jahrgang 1957, Jurist und von 1986 bis 2023 Staatsanwalt und

Mail an mich



MENÜ + STARTSEITE

JUGENDSTRAFRECHT  
EH FREIBURG SOM-  
MERSEMESTER 2025

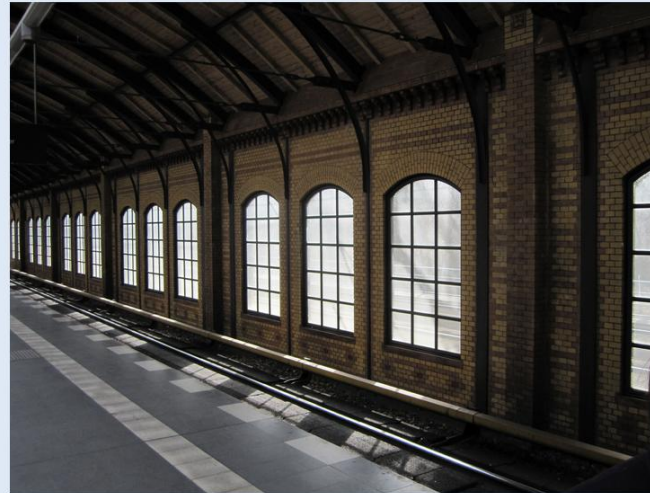
DVJJ 18. MÄRZ 2025:  
NEBENFOLGEN IM JU-  
GENDSTRAFRECHT

VORTRAG 16.03.2025  
KRIMINALITÄT UND  
ZUWANDERUNG

VORTRAG 17.02.2025  
ZUWANDERUNG  
UND KRIMINALITÄT

DVJJ FEBRUAR 2025  
FÜHRUNGSZEUGNIS  
UND STRAFREGISTER

FAKTEN GEGEN HET-  
ZE - WISSEN HILFT



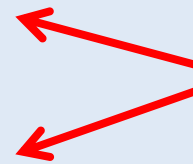
## Studiengang Soziale Arbeit

Hier können Sie die Präsentation herunterladen:

[Jugendstrafrecht EH Freiburg](#)

und:

[Skript Jugendstrafrecht/Jugendstrafverfahren](#)



**downloads**

## Willkommen bei der DVJJ

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

*»Die Vereinigung hat das Ziel, die mit der Jugendkriminalität zusammenhängenden Fragen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen zu erörtern und ihre Lösung zu fördern. Die Vereinigung will Forum für die fachliche, fachpolitische und öffentliche Diskussion in der Jugendkriminalrechtspflege sein.«*

[§ 2 Abs. 1 der Satzung]



BEI  
alisieru  
chwieri  
is

**ZJJ**  
Zeitschrift für Jugendkriminalrecht  
und Jugendhilfe

**ZJJ**  
Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe

• • • •

## **„Ich musste zum Jugendgericht. Bin ich jetzt vorbestraft?“ – Informationen und Austausch zum Führungszeugnis/Erziehungsregister/Bundeszentralregister und zu Mitteilungspflichten | Online**

14. Mai 2025 | Online

Die Angst, vorbestraft zu sein, beschäftigt viele jungen Menschen, die Kontakt zur Justiz haben. Das kann sich lähmend auf die weitere Entwicklung und beispielsweise auch auf den Bewerbungsprozess junger Menschen auswirken, wenn sie sich z. B. nicht für Stellen bewerben, für die ein Führungszeugnis verlangt wird. Personen, die diese jungen Menschen unterstützen, kennen oft nur ungefähr, aber nicht genau, die Bedeutung und Funktion der Strafregister, Regelungen zu Auskunftspflichten und -rechten sowie zur Tilgung von Eintragungen. Die Lücke soll diese Veranstaltung schließen.

In der Veranstaltung werden u. a. die folgenden Fragestellungen thematisiert:

- So ungefähr weiß man es ja, aber wie ist es genau?
- Wer erfährt von Ermittlungsverfahren, Strafverfahren, Verurteilungen?
- Was kann man jungen Menschen raten?

---

### **Referent**

Erster Staatsanwalt a. D. Bernd Klippstein, Jugendstaatsanwalt, Freiburg im Breisgau

### **Zeitrahmen**

9.00 bis 12.30 Uhr

### **Zielgruppe**

Jugendämter/Jugendhilfe im Strafverfahren/JGH und andere



## **Die „Nebenfolgen“ im Jugendstrafrecht – mehr als Sozialstunden und Anti-Gewalt-Training | Online**

02. Juli 2025 | Online

Außer den Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln und Jugendstrafen können im Jugendstrafverfahren auch Fahrverbot, Entzug der Fahrerlaubnis, Beschäftigungsverbote und Vermögensabschöpfung verhängt werden. Diese Folgen sind manchmal weitreichend und teuer. Welche Regeln gelten da genau? Was muss man dazu wissen, um die Fragen von jungen Menschen beantworten zu können?

In dieser Veranstaltung werden die in der Praxis bedeutsamen sonstigen Folgen von Strafverfahren für junge Menschen fallbezogen dargestellt, außerdem erfolgt eine Zusammenfassung der Regeln für das Führungszeugnis und die Mitteilungspflichten (z.B. wer erfährt wovon bei Straftaten Jugendlicher?).

Die Veranstaltung richtet sich an Mitarbeitende in Jugendämtern, JuhiS/JGH und sonstige Interessierte. Das Zoom-Format mit begrenzter Teilnehmendenzahl ermöglicht einen regen Austausch mit und unter den Teilnehmenden.

---